



Reglement zur Förderung von Photovoltaikanlagen

Vom 9. Mai 2023 (Stand 1. Januar 2023)

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

¹ Dieses Reglement regelt die Umsetzung des Förderprogramms Photovoltaik der Stadt Kloten, entsprechend dem Beschluss Nr. 21-2022 des Gemeinderats zum Rahmenkredit Energiestrategie für die Jahre 2023-2026.

§ 2 Beantragung von Förderbeiträgen

¹ Gefördert werden Photovoltaikanlagen ab 2kWp Leistung, welche das Förderprogramm des Bundes zu Einmalvergütungen für Photovoltaikanlagen bei der Abwicklungsstelle des Bundes (Pronovo AG), entsprechend der Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (EnFV, SR 730.03), erfolgreich durchlaufen haben.

² Förderberechtigt sind Photovoltaikanlage, welche gemäss Abnahmeprotokoll zwischen dem 1.1.2023 und dem 31.12.2026 erstellt worden sind.

³ Zur Beantragung der Förderbeiträge muss die definitive Verfügung über die Förderbeiträge des Förderprogramm des Bundes eingereicht werden.

⁴ Förderbeiträge können bis spätestens 31.12.2027 beantragt werden.

⁵ Fördergesuche werden nach Eingangsdatum der definitiven Verfügung des Förderprogramm des Bundes bei der Stadt Kloten berücksichtigt.

§ 3 Ausrichtung von Förderbeiträgen

¹ Die zur Förderung der Photovoltaik zur Verfügung gestellten Mittel sind innerhalb des Rahmenkredits Energiestrategie, gemäss Beschluss Nr. 21-2022 des Gemeinderats, eingestellt.

² Für Photovoltaikanlagen auf Bestandesbauten wird ein Grundbeitrag von Fr. 4'400.00 ausgerichtet.

³ Für Photovoltaikanlagen auf Neubauten wird kein Grundbeitrag ausgerichtet.

⁴ Für Photovoltaikanlagen auf Bestandesbauten wird ein Leistungsbeitrag pro kWp in der Höhe von 100% der Einmalvergütung des Bundes (Pronovo AG) ausgerichtet.

⁵ Für Photovoltaikanlagen auf Neubauten wird ein Leistungsbeitrag pro kWp in der Höhe von 100% der Einmalvergütung des Bundes (Pronovo AG) ausgerichtet. Die gesetzlich minimal zu installierende Leistung in kWp, gemäss kantonalem Energiegesetz (EnerG 730.1), wird bei Neubauten abgezogen.

⁶ Pro Assekuranz-Nummer wird nur einmalig ein Förderbeitrag ausgerichtet.

⁷ Der Förderbeitrag pro Assekuranz-Nummer beträgt maximal Fr. 15'000.00.

§ 4 Vollzug

¹ Die Abteilung Raum und Umwelt ist für die Umsetzung des Förderreglements, die Verwaltung und Ausrichtung der Förderbeiträge verantwortlich und kann damit auch Dritte beauftragen.

² Die Abteilung Raum und Umwelt prüft die Anträge und entscheidet abschliessend über die Gewährung von Förderbeiträgen, führt Aktionen, Massnahmen und Beratungen zum Förderprogramm Photovoltaik durch und kann damit auch Dritte beauftragen.

³ Die Abteilung Raum und Umwelt orientiert die Energiekommission mindestens halbjährlich über das Förderprogramm.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
09.05.2023	01.01.2023	Erlass	Erstfassung	8686

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	09.05.2023	01.01.2023	Erstfassung	8686